

Unser Schreiben vom 09.02.2015 - Beitragsnummer [REDACTED]

es sich um die Festsetzung öffentlicher Abgaben handelt. Hierfür entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ausnahmslos.

Bei den Bescheiden handelt es sich unzweifelhaft um Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Norddeutsche Rundfunk ist als Anstalt des öffentlichen Rechts und zuständige Landesrundfunkanstalt gemäß § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Erlass von Festsetzungsbescheiden über rückständige Rundfunkbeiträge berechtigt. Die Festsetzungsbescheide erfüllen alle von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegten Anforderungen (Entscheidung einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Rechtswirkung nach außen) und sind somit als Verwaltungsakte zu qualifizieren. Damit liegen wirksame Schuldtitel vor. Im Übrigen können Einwände zur Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Bescheide im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden (Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 25.04.2014, Az. 10 T 164/14; Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 15.08.2014, Az. 5 T 4502/14).

Im Vollstreckungsersuchen ist der Norddeutsche Rundfunk sowohl in der Kopfzeile als auch bei der Schlussformel genannt. Vernünftige Zweifel über den Norddeutschen Rundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gläubiger können daher unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände nicht aufkommen. Der neben dem Gläubiger ebenfalls genannte Beitragsservice ist eine nicht rechtsfähige gemeinsame Stelle im Sinne von § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Damit ist er ein Teil jeder Rundfunkanstalt (hier des Norddeutschen Rundfunks als Gläubiger), der lediglich örtlich ausgelagert wurde. Der von dem Gläubiger verwendete Briefkopf erweckt auch keinen gegenteiligen Eindruck (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2008 - 2 S 1431/08 - NVwZ-RR 2008, 750 - juris, Rn. 4). Der Beitragsservice stellt lediglich die Postanschrift dar, unter der die jeweilige Landesrundfunkanstalt die den Beitragseinzug betreffende Korrespondenz abwickelt (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 26. August 2014 - 16 T 4208/14). Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 RBStV ist der Rundfunkbeitrag an die Landesrundfunkanstalt zu entrichten. Der Gläubiger ist im Vollstreckungsersuchen hinreichend identifizierbar.

Das Vollstreckungsersuchen wurde nur mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt; Dienstsiegel und Unterschrift können daher fehlen (LG Dresden, Beschl. v. 20.10.2014 - 2 T 791/14). Gerade durch die Verwendung automatischer Einrichtungen bei der Erstellung der Vollstreckungsersuchen wird ausgeschlossen, dass z.B. eine Frist falsch berechnet oder eine Mahnung übersehen wird; typische menschliche Fehler können bei diesem Verfahren nicht vorkommen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird auf jedem Vollstreckungsersuchen bestätigt und dies ist für Sie als Vollstreckungsbehörde verbindlich. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung trägt der Norddeutsche Rundfunk als Gläubiger.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der Ansicht des Landgerichts Tübingen also um eine Einzelmeinung. Die Vollstreckungsersuchen erfüllen alle gesetzlichen Vorgaben. Die kommunalen Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher/-innen sind daher weiterhin uneingeschränkt zur Fortführung der Vollstreckung aus den Beitragsbescheiden der Rundfunkanstalten bzw. Erfüllung ihres gesetzlichen Vollstreckungsauftrags verpflichtet.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Entscheidungen verschiedener anderer Landgerichte ausdrücklich bestätigt (LG Ellwangen, Beschluss vom 01.08.2014 - 1 T 187/12, LG Mosbach, Beschluss vom 9.10.2014 - 5 T 73/14, LG Dresden, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 2 T 791/14).

Daher bitten wir Sie, sich nicht von der Entscheidung des Landgerichts Tübingen beirren zu lassen und das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 22 Abs. 5 NVwVG einzuleiten oder die zuständige Gerichtsvollzieherin / den zuständigen Gerichtsvollzieher gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3 NVwVG mit der Abnahme der Vermögensauskunft zu beauftragen. Im Falle der Weigerung oder des Ausbleibens des Schuldners veranlassen Sie gemäß § 22b NVwVG die Übermittlung der Daten per Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht. Hat der Beitragsschuldner die Vermögensauskunft bereits abgegeben, fordern Sie das Vermögensverzeichnis beim zuständigen Vollstreckungsgericht an. Sollten sich hieraus Pfändungsmöglichkeiten ergeben, bitten wir um Vollstreckung. Vielen Dank.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen), die nach Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, werden entsprechend der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung übernommen.

Beachten Sie noch, dass gemäß § 8 VwVKostVO weder gegenüber Schuldnern noch gegenüber Vollstreckungsgläubigern Auslagen (z.B. Portokosten, Kilometergeld, Kosten für Kopieraufwand, Bekleidungszu-